

---

# Bau- und Planungsrecht

Claudia Schneider Heusi\*

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	892
II.	Gesetzgebung.....	892
1.	In Kraft getretene Erlasse .....	892
a)	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (AS 2009 1015), SR 451.12 per 1. April 2009 .....	892
b)	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) (AS 2009 3565); SR 814.710 per 1. September 2009 .....	892
c)	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG), Änderung vom 20. März 2009, (AS 2009 4739), SR 814.01 per 1. Oktober 2009 .....	893
d)	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009, (AS 2009 4723), SR 510.62 per 1. Oktober 2009 .....	893
e)	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege in der Schweiz (VIVS) vom 14. April 2010 (AS 2010 1593), SR 451.13 per 1. Juli 2010 .....	893
f)	Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (AS 2010 2965), SR 814.318.142.1 per 15. Juli 2010 .....	894
g)	Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationsen (VBO) vom 27. Juni 2010 (AS 2010 5077), SR 814.076 per 1. Januar 2011 .....	894

---

\* Lic.iur., LL.M., Fachanwältin SAV für Bau- und Planungsrecht, Rechtsanwältin in Zürich. Die Autorin bedankt sich bei MLaw Laura Mazzariello, Rechtsanwältin, für die Mithilfe bei der Erarbeitung dieses Beitrags.

h)	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005 per 26. November 2010.....	894
i)	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (AS 2010 4285), SR 814.20, per 1. Januar 2011 .....	895
2.	Gesetzesentwürfe und Vernehmlassungsvorlagen .....	895
a)	Teilrevision Raumplanungsrecht (Zweitwohnungsbau) ...	895
b)	Teilrevision Raumplanungsgesetz (Siedlungsbegrenzung).....	896
c)	Revision CO <sub>2</sub> -Gesetz .....	896
d)	Teilrevision Energieverordnung.....	896
e)	Teilrevision Umweltschutzgesetz .....	897
III.	Rechtsprechung.....	897
1.	Raumplanung.....	897
a)	Richtplanung.....	897
aa)	Mindestinhalt von Richtplänen – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_415/2009 vom 21. Januar 2010 .....	897
bb)	Teilrevision des kantonalen Richtplans – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_11/2010 vom 27. August 2010.....	898
b)	Nutzungsplanung .....	898
aa)	Planungszone als gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Lenkungsabgaben – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_501/2009 vom 4. Januar 2010.	898
bb)	Keine Neueinzonung von Spezialzonen, wenn die Bauzonenkapazität schon deutlich zu hoch ist – BGE 136 II 204 vom 26. April 2010 .....	899
cc)	Handyantennen-Verbot mittels einer Planungszone – Urteile (des Bundesgerichts) 1C_472/2009 und 1C_486/2009 vom 21. Mai 2010.....	900
2.	Öffentliches Baurecht.....	900
a)	Bauvorschriften.....	900

aa)	Gemeindebauvorschriften unter dem Aspekt der Glaubens- und Gewissensfreiheit – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_366/2009 vom 30. November 2009.....	900
bb)	Staatshaftungsanspruch – Urteil (des Verwaltungsgerichts Bern) VGer BE 100.2008.23499U vom 30. Juni 2010 .....	901
b)	Verfahren .....	901
aa)	Mitwirkungsrecht im Planungsverfahren – BGE 135 II 286 vom 16. Juni 2009.....	901
bb)	Die Beschwerdebefugnis ist generell und nicht für jeden erhobenen Einwand separat zu prüfen – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_296/2010 vom 25. Januar 2011.....	902
c)	Baubewilligung: Einordnungsvorschriften und Verkehrssicherheit – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_12/2009 vom 28. September 2009.....	903
d)	Bauen ausserhalb der Bauzonen.....	903
aa)	Bauten in der Landwirtschaftszone – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_565/2008 vom 19. Juni 2009...	903
bb)	Keine Standortgebundenheit für eine Kapelle auf einer Alp – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_203/2009 vom 1. Dezember 2009.....	903
cc)	Neubau eines Restaurants auf dem Weisshorn-Gipfelplateau – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_344/2007 vom 12. März 2010.....	904
dd)	Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse in der Landwirtschaftszone – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_437/2009 vom 16. Juni 2010.....	905
ee)	Anwendung von Art. 24b RPG auf einen grösseren Kulturbetrieb auf dem Bauernhof – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_376/2009 vom 30. Juli 2010....	905
ff)	Ausnahmebewilligung Hotel-Restaurant Uto Kulm – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_328/2010 vom 7. März 2011 .....	906
3.	Ausgewählte Themen aus dem Umweltschutzrecht .....	907
a)	Immissionsschutz.....	907

aa)	Kirchenglocken – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_297/2009 vom 18. Januar 2010.....	907
bb)	Umweltrechtlicher Bagatellfall bei Lichtimmissionen – Urteil (des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich) VB.2009.00505 vom 27. Januar 2010.....	907
cc)	Lärmimmissionen von Kindertagesstätten – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_148/2010 vom 6. September 2010.....	907
dd)	Zusätzliche Lärmabklärungen für Sportplatzumbau – Urteil (des Bundesgerichts) 1C.278/2010 vom 31. Januar 2011.....	908
b)	Emissionsschutz: Lärmsanierung der Luzerner Sentibrücken – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_409/2008 vom 8. April 2009.....	909
c)	Altlasten.....	909
aa)	Sanierung von asbestbelasteten Gebäuden – BGE 136 II 142 vom 4. November 2009.....	909
bb)	Gesamtabklärung beinhaltet auch die Nachbarparzelle – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_374/2007 vom 7. Juni 2010.....	910
4.	Ausgewählte Themen aus dem Natur- und Heimatschutzrecht.....	910
a)	Denkmalschutzobjekt – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_68/2009 vom 17. Juli 2009.....	
b)	Inventarentlassung – Urteil (des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich) VB.2009.00424 vom 10. Februar 2010 .	911
5.	Ausgewählte Themen aus dem Enteignungsrecht.....	911
a)	Eisenbahnlinie – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_27/2009 vom 17. September 2009.....	911
b)	Beschränkung des Anspruchs auf Ostanflug- Entschädigung – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_284/2009 vom 8. Juni 2010.....	912
c)	Zuweisung in eine Freihaltezone – Urteil (des Bundesgerichts) 1C_120/2010 vom 9. Juni 2010.....	913
d)	Grünes Licht für die Enteignung und den Abbruch eines Hauses, das dem geplanten Strassenausbau bisher im	

---

	Weg gestanden ist – Urteil (des Bundesgerichts)	
	1C_373/2009 und 1C_467/2009 vom 20. August 2010....	914
	e) Süd- und Ostanflüge – Urteil (des Bundesgerichts)	
	1C_58/2010 vom 22. Dezember 2010 .....	914
IV.	Literatur .....	915
	1. Kommentare .....	915
	2. Lehrbücher.....	915
	3. Beiträge in Zeitschriften und Festschriften.....	916
	4. Amtliche Publikationen .....	916

## **I. Einleitung**

Die Berichterstattung beschränkt sich für den Betrachtungszeitraum auf Übersichten zu ausgewählten Erlassen des Bundes, die in Kraft getreten oder in die Vernehmlassung geschickt worden sind (II.), zu interessanten Entscheiden von kantonalen und eidgenössischen Gerichten, die in den Bereichen des engeren und weiteren öffentlichen Planungs- und Baurechts ergangen sind (III.) und auf einige Hinweise zu weiterführenden Lehrbücher, Monografien, Aufsätze und amtliche Publikationen (IV.).

## **II. Gesetzgebung**

### **1. In Kraft getretene Erlasse**

- a) *Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (AS 2009 1015), SR 451.12 per 1. April 2009*

Mit der Änderung wurde das Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz durch weitere Schutzobjekte erweitert.

- b) *Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) (AS 2009 3565); SR 814.710 per 1. September 2009*

Stehen Mobilfunkantennen nahe beieinander, so stellt sich die Frage, wann sie als eine gemeinsame Anlage beurteilt werden müssen, was Auswirkungen auf die zulässige Stärke nichtionisierender Strahlung hat. Neu werden diese Kriterien in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) verbindlich festgelegt.

Das bisher vom BAFU empfohlene Beurteilungsschema wurde in den Grundzügen beibehalten. Dank kleineren Anpassungen ist neu die Anlagedefinition eindeutig und hängt nicht von der Reihenfolge ab, in der die einzelnen Antennengruppen bewilligt werden. Eine Neubeurteilung der bestehenden ca. 12'000 Antennenanlagen ist nicht nötig. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte, die vor den wissenschaftlich anerkannten Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens schützen, ist nicht tangiert.

- c) *Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG), Änderung vom 20. März 2009, (AS 2009 4739), SR 814.01 per 1. Oktober 2009*

Die Änderung befasst sich insbesondere mit Abgeltungsansprüchen bei Sanierungen von Schiessanlagen. Gesetzlich geregelt wird in Art. 32e Abs. 3 USG, für welche Massnahmen der Bund die Erträge aus den Abgaben verwenden darf. Abgeltungen werden zudem nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt. Die entsprechenden Beträge werden nun ebenfalls gesetzlich geregelt.

- d) *Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009, (AS 2009 4723), SR 510.62 per 1. Oktober 2009*

Die Verordnung regelt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Geoinformation. Der Kataster soll zuverlässige Informationen über die von Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen enthalten und diese Informationen zugänglich machen. Sofern diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008.

- e) *Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege in der Schweiz (VIVS) vom 14. April 2010 (AS 2010 1593), SR 451.13 per 1. Juli 2010*

Die Verordnung regelt den Schutz der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung und die Leistungen des Bundes zum Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz. Als historische Verkehrswege gelten Wege, Strassen und Wasserwege aus früheren Epochen, deren Substanz mindestens abschnittsweise erhalten ist und die durch historische Dokumente belegt sind. Die historischen Wege von nationaler Bedeutung werden in einem Bundesinventar aufgenommen. Das Bundesinventar wird vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) geführt, aber nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Es ist in elektronischer Form zugänglich und kann unentgeltlich beim ASTRA und bei den zuständigen kantonalen Stellen eingesehen werden.

f) *Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (AS 2010 2965), SR 814.318.142.1 per 15. Juli 2010*

Als Inverkehrbringen gilt neu die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Gerätes oder einer Maschine zum Vertrieb oder Gebrauch in der Schweiz. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist die erstmalige Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen im eigenen Betrieb, wenn zuvor kein Inverkehrbringen stattgefunden hat.

g) *Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) vom 27. Juni 2010 (AS 2010 5077), SR 814.076 per 1. Januar 2011*

Die Verordnung erfährt eine Veränderung im Anhang zum Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen. Aus dem Verzeichnis wurden die Schweizerische Liga gegen den Lärm, die Schweizerische Verkehrs-Stiftung (SVS) sowie die Pro Campagna, Schweizerische Organisation zur Pflege ländlicher Bau- und Wohnkultur, gestrichen. Grund hierfür liegt im Umstand, dass im USG präzisiert wird, in welchem Mass beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen wirtschaftlich tätig sein dürfen. Demnach muss die Tätigkeit dem ideellen Zweck der Organisation entsprechen und darf gegenüber der ideellen Tätigkeit nicht im Vordergrund stehen. Eine Prüfung des Bundesrats hat nun ergeben, dass die aus der Liste der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen gestrichenen Organisationen eine wirtschaftliche Tätigkeit aufweisen, die mit dem USG nicht vereinbar ist.

h) *Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005 per 26. November 2010*

Das Baurecht ist in der Schweiz kantonal geregelt. Das führt zu teilweise unbefriedigenden Situationen, indem bspw. die Gebäudehöhe kantonal unterschiedlich geregelt wird. Es besteht die berechtigte Forderung nach einer Harmonisierung der Baubegriffe. Die IVHB vereinheitlicht die wichtigsten Baubegriffe. Die föderalistische Struktur und die Gemeindeautonomie werden dabei erhalten, indem die dezentrale Planungshoheit im materiellen Recht gewahrt bleibt und das formelle Planungs- und Baurecht durch die Kantone freiwillig vereinheitlicht werden kann. Das Konkordat harmonisiert 30 formelle Baubegriffe (Definitionen) wie Höhen, Abstände, Geschossigkeit, damit in allen Kantonen die entsprechenden Begriffe gleich verstanden werden. Diejenigen Kantone, die der IVHB beitreten, verpflichten sich, die Baubegriffe und Messweisen der IVHB in ihr Planungs- und Baurecht zu übernehmen.



Folgende sechs Kantone sind dem Konkordat beigetreten: Aargau, Baselland, Bern, Fribourg, Graubünden, Thurgau und Schaffhausen. Mit der Gründungsversammlung vom 26. November 2010 ist das Konkordat in Kraft getreten.

- i) *Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (AS 2010 4285), SR 814.20, per 1. Januar 2011*

Das Gewässerschutzgesetz erfährt mehrere Veränderungen. Der neu eingefügte Art. 36a GSchG führt zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes und regelt die Festlegung des Gewässerraumes durch die Kantone. Der Gewässerraum ist sodann bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Art. 38a GschG, welcher ebenfalls neu eingefügt wird, auferlegt den Kantonen die Pflicht zur Revitalisierung von Gewässern. Sie haben dabei eine Planung zu erlassen und Programme mit zeitlichen Vorgaben zu erstellen. Die Revitalisierungsprogramme müssen bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sind weitere Neuerungen bei der Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes in Kraft getreten. So ist in Art. 32 lit. a und b<sup>bis</sup> GSchG die Erweiterung der Möglichkeiten, die Mindestrestwassermengen zu unterschreiten, vorgesehen.

## 2. Gesetzesentwürfe und Vernehmlassungsvorlagen

- a) *Teilrevision Raumplanungsrecht (Zweitwohnungsbau)*

Dem hängigen Volksbegehren «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen», welches am 18. Dezember 2007 eingereicht worden ist, ist durch die am 15. Dezember 2010 im Nationalrat verabschiedete Revision des Raumplanungsrechts ein indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt worden. Diese Teilrevision des Raumplanungsgesetzes soll auch flankierende Massnahmen für die Abschaffung der Lex Koller über den Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland beinhalten.

Ziel der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen im Gegenvorschlag ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen. Besonders in den alpinen Tourismusorten ist der Bau von Ferienhäusern und -wohnungen in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich gestiegen und hat zu Problemen geführt. Zu den Massnahmen gehört die Einschränkung des Zweitwohnungsbaus, die Förderung der Hotellerie und kostengünstiger Erstwohnungen sowie die bessere Auslastung der Zweitwohnungen (BBl 2008 1113: «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen»).

b) *Teilrevision Raumplanungsgesetz (Siedlungsbegrenzung)*

Am 14. August 2008 ist die Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)» eingereicht worden, die sich gegen die fortschreitende Zersiedlung richtet und die Landschaft besser schützen will. Der Bundesrat hat beschlossen, diesem Volksbegehren einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Teilrevision gegenüberzustellen. Die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes fokussiert auf die Themen, die einen direkten Zusammenhang mit der Landschaftsinitiative aufweisen. Auf diese Weise sollen die aktuell dringendsten Probleme der schweizerischen Raumplanung, nämlich die Zersiedelung und der Kulturlandverlust, gezielt angegangen werden. Die parlamentarischen Beratungen über diese Teilrevision des RPG sind noch im Gange (BB1 2010 1049 ff.).

c) *Revision CO<sub>2</sub>-Gesetz*

Die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes soll die Klimapolitik nach 2012 regeln. Das neue Gesetz soll das geltende, auf den Zeitraum bis Ende 2012 ausgerichtete CO<sub>2</sub>-Gesetz von 1999 ablösen. Der Bundesrat will in seinem Gesetzesentwurf Verminderungen der Treibhausgasemissionen, die im Ausland erzielt werden, anrechnen, und zwar bis maximal zur Hälfte der vorgeschriebenen Emissionsverminderungen. Zudem sollen die Treibhausgasemissionen der Schweiz im Vergleich zu 1990 um 20% gesenkt werden. Hierfür sind verschiedene Massnahmen vorgesehen. Der Ständerat hat am 8. März 2011 beschlossen, dass die Schweiz ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoss ausschliesslich mit Massnahmen im Inland bis ins Jahr 2020 um 20 Prozent senken soll. Anders als der Nationalrat hat sich der Ständerat auch für die nötigen Massnahmen ausgesprochen, um dieses Ziel zu erreichen – zumindest teilweise. So soll der Bundesrat nach dem Willen des Ständerates eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Benzin und Diesel einführen dürfen (BB1 2009 7433 ff.).

d) *Teilrevision Energieverordnung*

Das Bundesamt für Energie hat die Anhörung zur Teilrevision der Energieverordnung eröffnet. Diese setzt die vom Parlament am 18. Juni 2010 beschlossene Änderung des Energiegesetzes um, die ab 2013 eine Erhöhung der Fördergelder für Strom aus erneuerbaren Energien bringt. Die Anhörung dauerte bis 15. März 2011.

Die Revision der Energieverordnung beinhaltet u.a. Korrekturen oder Ergänzungen für den Vollzug der KEV, die aufgrund der Erfahrungen der ersten zwei Jahre vorgenommen werden müssen. Dazu gehören beispielsweise die Festsetzung des KEV-Tarifs im Falle von Erneuerungen oder Erweiterungen bestehender Anlagen oder die Verpflichtung der Bundesbehörden, den Kan-

tonen, die für die Bewilligungsverfahren zuständig sind, Empfehlungen und Kriterien für die Beurteilung der Projekte zur Verfügung zu stellen.

Zum besseren Schutz der naturnahen Fliessgewässer vor dem Ausbau der Kleinwasserkraft wird im Rahmen der Anhörung ausserdem eine Ergänzung der Gewässerschutzverordnung vorgeschlagen.

e) *Teilrevision Umweltschutzgesetz*

Gemäss parlamentarischer Initiative von Ständerat Jean-René Fournier «Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung» (09.477) soll Artikel 32d des Umweltschutzgesetzes durch zwei Bestimmungen ergänzt werden: Zunächst sollen die Kantone in Zukunft die Möglichkeit haben, eine Sicherstellung zur finanziellen Deckung von Massnahmen rund um die Sanierung belasteter Standorte zu verlangen. Zudem soll die Aufteilung eines Grundstücks, das im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist, einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt werden. Mit diesen beiden Massnahmen soll verhindert werden, dass die Kosten für die Sanierung belasteter Standorte auf das Gemeinwesen abgewälzt werden, nur weil der Verursacher nicht ermittelt werden kann. Die ständerätliche Kommission wird nun einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausarbeiten.

### **III. Rechtsprechung**

#### **1. Raumplanung**

a) *Richtplanung*

aa) Mindestinhalt von Richtplänen – Urteil (des Bundesgerichts)  
1C\_415/2009 vom 21. Januar 2010

Das Bundesgericht hatte die Frage zu beurteilen, ob die Genehmigung eines Teilzonen- und Gestaltungsplans zulässig sei, obwohl das danach vorgesehene Einkaufszentrum im kantonalen Richtplan nicht vorgesehen gewesen war.

Das Bundesgericht hielt fest, dass das Gesetz über das Planungs- und Bau-recht des Kantons Solothurn bestimme, dass Standorte für geplante Einkaufszentren in jedem Fall im kantonalen Richtplan festzulegen seien. Die neue Nutzung der Fläche als Einkaufszentrum erfordere eine spezielle Abstimmung mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten. Diese Abstimmung sei nach Art. 8 lit. a und Art. 9 RPG im für die Behörden verbindlichen Richtplan aufzuzeigen, was bisher unterblieben sei. Der Verzicht auf eine richtplanerische Festlegung des Standorts für das Einkaufszentrum hat das Bundesgericht

daher im Lichte der kantonalen Bestimmung mit dem Bundesrecht als nicht vereinbar beurteilt.

- bb) Teilrevision des kantonalen Richtplans – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_11/2010 vom 27. August 2010

Der Kantonsrat des Kantons Zürich beschloss eine Teilrevision des kantonalen Richtplans zu den Bereichen Gewässer, Gefahren sowie Ver- und Entsorgung. Er setzte neu unter anderem eine Kiesgrube bei Tagelswangen in der Gemeinde Lindau fest. Gegen letzteres erhob die politische Gemeinde Lindau Beschwerde. Das Bundesgericht führte aus, die Legitimation der Gemeinde sei gegeben, da sie sich als Trägerin der kommunalen Planungshoheit gegen die unerwünschten Auswirkungen aus der angefochtenen Richtplanrevision wehre. In Bezug auf die Gemeindeautonomie hält das Bundesgericht fest, dass in der vorliegenden Angelegenheit, d.h. der Festlegung eines neuen Kiesbaugebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Lindau, die Gemeinde in ihrer Planungsfreiheit eingeschränkt werde. Denn für jene Flächen, die nach der Richtplanung für die Materialgewinnung vorgesehen sind, werden kantonale oder regionale Gestaltungspläne festgesetzt. Somit werden die von der Richtplanfestsetzung betroffenen Flächen der Planungshoheit der Gemeinde entzogen, was eine Beschränkung der Gemeindeautonomie darstelle. In diesem Fall seien die Mitwirkungsrechte der Gemeinde im Richtplanungsverfahren missachtet worden, was unzulässig sei.

b) *Nutzungsplanung*

- aa) Planungszone als gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Lenkungsabgaben – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_501/2009 vom 4. Januar 2010

Das Bundesgericht befasst sich in dieser Entscheidung mit der Frage der Zulässigkeit von Lenkungsabgaben zur Förderung des Erstwohnungsbaus im Kanton Graubünden. Nach dem kantonalen Recht dürfen die Gemeinden zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung und eines angemessenen Verhältnisses zwischen dauernd bewohnter Wohnung und Ferienwohnung Erstwohnungsanteile festlegen oder gleichwertige Regelungen treffen. Dazu gehören grundsätzlich auch Vorschriften über Lenkungsabgaben. Gestützt auf diese Bestimmung des kantonalen Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit dem kantonalen Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern sind die Bündner Gemeinden befugt, eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer raumplanerisch motivierten Lenkungsabgabe einzuführen. Da die spezifische gesetzliche

Grundlage noch nicht in Kraft sei, führte das Bundesgericht aus, das Bündner Recht schliesse vertragliche Abreden zur Sicherstellung von Vorschriften über Regelungen des Erst- und Zweitwohnungsbaus nicht aus. Der verwaltungsrechtliche Vertrag zwischen Gemeinde und Bauherrschaft, welche Neubauten mit Zweitwohnung unter Einhaltung der vorgesehenen Bestimmungen über die Lenkungsabgabe während der Bausperre ermögliche, entspreche Sinn und Zweck der kantonalen Bestimmungen zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus.

bb) Keine Neueinzonung von Spezialzonen, wenn die Bauzonenkapazität schon deutlich zu hoch ist – BGE 136 II 204 vom 26. April 2010

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arosa beschlossen eine Teilrevision der Ortsplanung. Auf einem Gebiet von 2,1 ha wurde eine neue Hotelzone 4 mit Quartierplanpflicht ausgeschieden. In der neuen Zone sollte ein Wellnesshotel mit ca. 200 Hotelzimmern und 24 Suiten und separatem Personalhaus realisiert werden. Gegen die beschlossene Teilrevision erhoben Anwohner Planungsbeschwerde.

Das Bundesgericht hielt fest, dass sofern eine Planungsmassnahme auf den Baulandbedarf hin zu beurteilen sei, nicht ausschliesslich auf das Fassungsvermögen des Baugebietes insgesamt abgestellt werden darf. Es sei darauf zu achten, dass die einzelnen Teilbauzonen mit bestimmter Nutzungsdichte und besonderem Zonencharakter derart dimensioniert sind, dass sie für die Bedürfnisse der nächsten 15 Jahre genügen.

Zudem führte das Bundesgericht aus, dass der Bedarf an Bauland für die nächsten 15 Jahre nicht der einzige Gesichtspunkt für die Festlegung der Bauzonen sei, vielmehr unterliege die Bauzonenausscheidung einer gesamthaften Abwägung und Abstimmung aller räumlich wesentlichen Gesichtspunkten und Interessen. Der geschätzte 15-jährige Baulandbedarf bilde dabei die *Obergrenze* für die Bemessung der Bauzone, von der nur ausnahmsweise, nach einer umfassenden Abwägung aller wesentlichen Interessen abgewichen werden darf. Ist die Bauzone bereits erheblich überdimensioniert, müssen *zwingende* Gründe für eine weitere Bauzonenerweiterung sprechen. Das Bundesgericht verneinte solche zwingenden Gründe im Zusammenhang mit der Schaffung einer Hotelzone im vorliegenden Fall und hob die Hotelzone auf.

- cc) Handyantennen-Verbot mittels einer Planungszone – Urteile (des Bundesgerichts) 1C\_472/2009 und 1C\_486/2009 vom 21. Mai 2010

Der Stadtrat von Rapperswil-Jona hatte 2007 eine Planungszone für das gesamte Gemeindegebiet erlassen, welche neue Handy-Antennen bis zum Abschluss der laufenden Revision des Richt- und Zonenplans verbietet.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass Gemeinden zwar befugt sind, Zonenvorschriften für Mobilfunkantennen zu erlassen. Die hier umstrittene Zone schiesse aber in ihrer jetzigen Ausdehnung über das planerisch gebotene Ziel hinaus und sei deshalb unverhältnismässig. An der Unzulässigkeit ändere auch nichts, dass die Planungszone zeitlich begrenzt sei. Zudem sei nicht ersichtlich, weshalb die Gemeinde an der Planungszone überhaupt festhalten wolle, nachdem sie offenbar bereits 2008 ein «Konzept Mobilfunk» ausgearbeitet habe. Gleichzeitig hat das Bundesgericht in einem zweiten Entscheid die Baubewilligung für ein konkretes Antennenprojekt verweigert.

## 2. Öffentliches Baurecht

- a) *Bauvorschriften*

- aa) Gemeindebauvorschriften unter dem Aspekt der Glaubens- und Gewissensfreiheit – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_366/2009 vom 30. November 2009

Das Bundesgericht hielt einleitend fest, dass im zu beurteilenden Fall ausschliesslich die Zonenkonformität des geplanten Versammlungs- und Schulungszentrums des Ortsvereins der Zeugen Jehovas Spiez in der Gewerbezone zu prüfen sei. Ob die einschlägigen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes eingehalten werden, sei keine Frage der Zonenkonformität.

Zum Ausdruck bringt das Bundesgericht, dass die Gemeinde Nutzungszonen vorsehen müsse, in denen religiöse Vereinigungen ihren Tätigkeiten nachgehen können. Das gewährleistete Recht auf Religionsausübung gemäss Art. 15 BV sei im Baubewilligungsverfahren angemessen zu berücksichtigen. Die in Art. 35 BV enthaltene Verpflichtung zur umfassenden Berücksichtigung der Grundrechte komme insbesondere dann zum Tragen, wenn den rechtsanwendenden Behörden aufgrund offener Normen eigene Handlungsspielräume zukommen. Dies sei bei der Beurteilung der Zonenkonformität von Kultusbauten der Fall, sofern das kommunale Baureglement (wie im vorliegenden Fall) keine klaren Vorgaben zur Zulässigkeit von Kultusbauten enthalte und die in der Gewerbezone zulässigen Nutzungen nicht eng umschrieben sind.

- bb) Staatshaftungsanspruch – Urteil (des Verwaltungsgerichts Bern)  
VGer BE 100.2008.23499U vom 30. Juni 2010

Mitte der 80er-Jahren wurden im Dorfzentrum von Adelboden mehrere Grossbauvorhaben realisiert, u.a. ein Parkhaus und auf dessen Flachdach eine Tennisanlage. Zwischen der Tennisanlage und der Dorfstrasse wurde ein Hotel mit einem Spielplatz erstellt. Nach der Eröffnung der Anlagen hielt sich ein Grossvater mit seiner dreijährigen Nichte auf dem Spielplatz auf. Das Mädchen entfernte sich vom Spielplatz in Richtung des rückwärtigen tiefer liegenden Grünbereichs, wo sie auf das nahtlos anschliessende Dach des Tennispavillons geriet und dann auf den gut vier Meter tiefer liegenden Betonvorplatz stürzte. Dabei zog sie sich ein schweres Schädel-Hirn-Trauma zu. Die IV, welche seit 1992 Leistungen erbrachte, erhob 2006 eine Teilklage gegen die Einwohnergemeinde Adelboden und stütze sich auf einen Staatshaftungsanspruch.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hielt einleitend fest, dass der Staat auch hafte, wenn die geschädigte Person auf andere Weise von Dritten Ersatz zu erlangen möge. Die für die Baupolizei zuständigen Organe der Gemeinde waren ab Juli 1989 verpflichtet gewesen, die Parkhaus AG als Baurechtsinhaberin und Werkeigentümerin zum Anbringen einer genügenden Schutzvorrichtung auf dem Flachdach des Tennispavillons anzuhalten und nötigenfalls den sicherheitskonformen Zustand vorübergehend oder definitiv durch Dritte herstellen zu lassen, weshalb die Widerrechtlichkeit gegeben sei. Auch wurde der Kausalzusammenhang bejaht und nicht durch ein Drittverschulden des Grossvaters unterbrochen. Schliesslich wurde der Staatshaftungsanspruch vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern bejaht.

b) *Verfahren*

- aa) Mitwirkungsrecht im Planungsverfahren – BGE 135 II 286 vom  
16. Juni 2009

Die Mitwirkung im Planungsverfahren im Sinne von Art. 4 RPG, so das Bundesgericht, stelle eine Einflussmöglichkeit dar, die von den Instrumenten der direkten Demokratie und des Rechtsschutzes zu unterscheiden ist. Das Mitwirkungsverfahren muss nicht nachgeholt werden, wenn mit Blick auf den Gesamtzusammenhang die nachträglichen Planänderungen ohne weitergehendes öffentliches Interessen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Der Verzicht auf die Wiederholung des Mitwirkungsverfahrens ist in diesem Fall nicht bundesrechtswidrig, da das Mitwirkungsrecht höchstens indirekt dem Rechtsschutz diene.

Das Bundesgericht hielt weiter fest, dass Art. 33 RPG lediglich die Auflage der Nutzungspläne, nicht aber auch der Planentwürfe verlange. Einwendungen können in diesem Fall im Rahmen eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens vorgebracht werden, weshalb das rechtliche Gehör nicht verletzt sei.

- bb) Die Beschwerdebefugnis ist generell und nicht für jeden erhobenen Einwand separat zu prüfen – Urteil (des Bundesgerichts)  
1C\_296/2010 vom 25. Januar 2011

Bei einem geplanten Neubau hatte das Nidwalder Verwaltungsgericht einer in einer Entfernung von 25 Metern zum Bauvorhaben wohnenden Nachbarin die Beschwerdeberechtigung grundsätzlich zugesprochen. Danach prüfte es aber für jeden einzelnen Einwand in der Beschwerde gesondert, ob dafür ein Rechtsschutzinteresse besteht. Das Verwaltungsgericht verneinte so unter anderem die Legitimation sowohl für die Einwände, das Projekt sei nicht zonenkonform, als auch für die Einwände, es fehlten die erforderlichen Parkplätze.

Das Bundesgericht hielt in Bezug auf die Legitimation fest, dass die Berechtigung, gegen ein Bauvorhaben Beschwerde zu führen, generell zu beantworten und nicht für jeden erhobenen Einwand separat zu prüfen sei. Bei der Anwendung des Raumplanungsgesetzes müsse der Beschwerdeweg mindestens so weit offen stehen, wie er es anschliessend für den Gang ans Bundesgericht ist (Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG). Das heisst konkret, dass Beschwerde führen darf, wer durch den fraglichen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 89 BGG). Das Bundesgericht stellte somit klar, dass sofern der Nachbarin die Gutheissung der Beschwerde einen praktischen Nutzen verschaffen könnte, die Nachbarin mit allen Rügen zugelassen werden muss.

Im Zusammenhang mit der Legitimation wird zudem noch auf folgende Urteile des Bundesgerichts hingewiesen: Einerseits auf das Urteil vom 8. September 2009 (1C\_150/2009), in welchem es um die Voreingenommenheit im Baubewilligungsverfahren geht und andererseits auf das Urteil vom 2. Juni 2010 (1C\_212/2009), in welchem die Beschwerdebefugnis in Gesamtwürdigung der konkreten Verhältnisse mit dem Lastwagenverkehr zu einer Deponie beurteilt worden ist.



c) *Baubewilligung: Einordnungsvorschriften und Verkehrssicherheit – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_12/2009 vom 28. September 2009*

Die Beschwerdeführer rügten, dass durch das geplante Projekt die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet sei. Zudem lasse sich der geplante Neubau mit seinem Erscheinungsbild einer «Turnhalle» nicht befriedigend in die Umgebung einordnen. Schliesslich habe die Gemeinde mit der Erteilung der Baubewilligung gegen Treu und Glauben verstossen. Sie als Anwohner hätten nie damit rechnen müssen, dass eine der schutzwürdigen Kernzone zuwider laufende Baute bewilligt würde. Das Bundesgericht trat auf einen Grossteil dieser Vorbringen gar nicht ein, da sich die Vorbringen auf appellatorische Kritik beschränken und die Auffassung der kantonalen Rechtsmittelinstanzen des Kantons Zürich nicht als offensichtlich unhaltbar erscheinen.

d) *Bauen ausserhalb der Bauzonen*

aa) *Bauten in der Landwirtschaftszone – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_565/2008 vom 19. Juni 2009*

Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung ist gemäss Art. 34 Abs. 4 RPV, dass die Baute oder Anlage für die infrage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Der blosser Wunsch des Gesuchstellers, den Betrieb künftig auf der Südseite der Strasse zu konzentrieren, genügt gemäss Bundesgericht nicht. Vielmehr müsste dargelegt werden, weshalb es aus betrieblicher Sicht notwendig ist, das Heu- und Strohlager südlich der Strasse in einem Neubau unterzubringen. Für die Prüfung, ob die bestehenden und geplanten Bauten in ihrer Dimension den Bedürfnissen des Betriebs entsprechen, ist praxisgemäss auf den bestehenden Betrieb abzustellen. Zulässig ist eine gewisse Betriebsreserve; spätere Entwicklungen sind dagegen nur zu berücksichtigen, wenn diese in naher Zukunft höchst wahrscheinlich sind.

bb) *Keine Standortgebundenheit für eine Kapelle auf einer Alp – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_203/2009 vom 1. Dezember 2009*

Eine Ausnahmbewilligung setzt voraus, dass der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordere (Art. 24 lit. a RPG) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG). Die Standortgebundenheit ist zu bejahen, wenn eine Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Die umstrittene Kapelle auf der Moosalp erfülle diese Voraussetzungen nicht. Viele Besucher

kommen auf die Moosalp, um die Bergwelt zu geniessen. Dieser Besuchszweck setze die Erstellung der umstrittenen Kapelle nicht voraus. Die Besucher suchen dort gerade nicht einen Rückzugsort, einen sog. «Ort der Stille und Besinnung». Im Oberwallis bestünden zahlreiche Orte der Stille und Einkehr innerhalb und ausserhalb der Bauzone. Ausserhalb der Bauzone seien sie mangels Standortgebundenheit unzulässig, was auch für das vorliegende Kapellenprojekt gelten müsse.

cc) Neubau eines Restaurants auf dem Weisshorn-Gipfelplateau – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_344/2007 vom 12. März 2010

Das umstrittene Bergrestaurant soll ausserhalb der Bauzone errichtet werden und ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes beanstandet worden. Das Bundesgericht hält fest, dass Bergrestaurants grundsätzlich als standortgebunden anerkannt werden, da sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf den Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG stelle nach ständiger Rechtsprechung sodann eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG dar. Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben sorgen Bund und Kantone dafür, dass unter anderem das heimliche Landschafts- und Ortsbild geschont wird. Das Landschaftsbild des Arosen Weisshorns sei somit bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung unabhängig davon zu schonen, ob es in einem entsprechenden Inventar nach NHG eingetragen ist.

Vor dem Hintergrund der Problematik der möglichen landschaftlichen Beeinträchtigung des Weisshorngipfels durch das umstrittene Vorhaben kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die kantonalen Behörden das Projekt der ENHK zur fakultativen Begutachtung hätten unterbreiten müssen. Ob die Begutachtung erfolgen soll, entscheide die ENHK. In ihrem Gutachten habe die ENHK die Frage zu beantworten, ob und in welchem Grad eine Beeinträchtigung vorliege. Es werde von ihr nicht verlangt, umfassende Alternativen aufzuzeigen.

Abschliessend hielt das Bundesgericht fest, der Neubau des Restaurants auf dem Weisshorngipfel führe nicht zu einer relevanten zusätzlichen Beeinträchtigung der Landschaft. Immerhin sei die Bauherrschaft zur Vermeidung störender Lichtimmissionen und Veränderungen der Landschaft bei Dunkelheit zu verpflichten, auf eine Beleuchtung des Gebäudes von aussen und auf eine besondere inszenierende Innenbeleuchtung des Fensterbandes zu verzichten. Ausserdem sei das bestehende Bergrestaurant nach Vollendung des Neubaus vollständig abzureissen und das Gebiet entsprechend dem eingereichten Plan zu renaturieren, weshalb das Projekt grundsätzlich bewilligungsfähig sei.

- dd) Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse in der Landwirtschaftszone – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_437/2009 vom 16. Juni 2010

Das Bundesgericht führt aus, dass Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden können, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat.

Bei der Standortwahl für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist der Bauherr im Hinblick auf Art. 34 Abs. 4 lit. a und b RPV nicht frei, sondern er muss nachweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist. Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV verlangt dabei eine Interessenabwägung bezüglich des für eine Biogasanlage konkret vorgesehenen Standorts. Das Bundesgericht hält dabei fest, dass das Errichten von Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone für die Landwirtschaft zwar eine Verbesserung der Nebenerwerbsmöglichkeiten darstelle und im Einklang mit den Zielen der schweizerischen Energie- und Klimapolitik stehen mag, für die Frage des konkreten Standorts und die damit verbundene Interessenabwägung aber nicht relevant sei. Vielmehr sei im konkreten Fall erheblich, dass der Abstand zwischen der geplanten Anlage und der Wohnzone angesichts der von einer solchen Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen sehr gering sei, zumal der gemäss dem von «energieschweiz» herausgegebenen Leitfaden «Biogasanlagen in der Landwirtschaft» empfohlene Abstand von 200–300 Metern deutlich unterschritten werde. Es stehe somit fest, dass die Interessen jener, deren Grundstücke sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage befinden, beeinträchtigt würden. In Bezug auf mögliche Alternativstandorte hielt das Bundesgericht fest, dass es bei Bauten in der Landwirtschaftszone Aufgabe der Bauherrschaft sei, aufzuzeigen, dass mögliche Alternativstandorte nach Abwägung aller Interessen nicht besser geeignet wäre als der gewählte Standort.

- ee) Anwendung von Art. 24b RPG auf einen grösseren Kulturbetrieb auf dem Bauernhof – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_376/2009 vom 30. Juli 2010

Gemäss Art. 24b Abs. 2 RPG darf der Nebenbetrieb laut Bundesgericht nur vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Gewerbes bzw. von der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner geführt werden. Das Personal, welches überwiegend oder ausschliesslich für den Nebenbetrieb tätig sei, darf gemäss Bundesgericht nur für Nebenbetriebe nach Absatz 1<sup>bis</sup> angestellt werden. Die auf den Nebenbetrieb entfallende

Arbeit ist zudem zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie zu leisten. Dies treffe auf den beschwerdeführerischen Betrieb gerade nicht zu.

ff) Ausnahmebewilligung Hotel-Restaurant Uto Kulm – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_328/2010 vom 7. März 2011

Das Hotel-Restaurant Uto Kulm und die umstrittenen Erweiterungsbauten liegen in der Landwirtschaftszone und sind nicht zonenkonform. Umstritten war vor Bundesgericht, ob der Beschwerdeführerin für die bereits vorgenommenen baulichen Massnahmen nachträglich eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG bzw. nach Art. 37a RPG i.V.m. Art. 43 RPV hätte erteilt werden müssen. Das Bundesgericht hält fest, dass an die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG strenge Anforderungen zu stellen sind, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Für den vor den umstrittenen Umbauten bestehenden Hotel- und Restaurantbetrieb der Beschwerdeführerin sei eine Standortgebundenheit zu verneinen. Jedenfalls soweit der Betrieb nicht nur als Ausflugsrestaurant, sondern darüber hinaus als Hotel und namentlich als Seminarhotel diene, seien besonders wichtige und objektive Gründe, die den Standort des Betriebes als viel vorteilhafter erscheinen lassen, nicht ersichtlich.

Zudem hielt das Bundesgericht fest, dass das Hotel-Restaurant der Beschwerdeführerin schon vor dem 1. Januar 1980 als solches betrieben wurde und eine gewerblich benutzte Baute bzw. Anlage im Sinne von Art. 37a RPG darstelle. Die Frage, ob für die umstrittenen Erweiterungsbauten eine Ausnahmebewilligung erteilt werden könne, beurteile sich somit nach Art. 37a RPG i.V.m. Art. 43 RPV. Art. 24c RPG sei für die Beschwerdeführerin nicht günstiger und scheidet bereits aus diesem Grunde aus. Für die Beurteilung, ob mit den Erweiterungsbauten das nach Art. 43 PRV zulässige Höchstmass überschritten würde, seien sämtliche seit der massgebenden Rechts- oder Planänderung vorgenommenen Um- und Erweiterungsbauten zu berücksichtigen. Dem Einwand der Beschwerdeführerin, die mit den Umbauten in den Jahren 1986, 2000 und 2002 verbundenen Flächenerweiterungen dürften nicht mitberücksichtigt werden, weil diese von den kantonalen Behörden gestützt auf Art. 24 PBG rechtskräftig bewilligt worden seien, könne daher nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführerin sei eine nachträgliche Ausnahmebewilligung daher zu Recht verweigert worden.

### 3. Ausgewählte Themen aus dem Umweltschutzrecht

#### a) Immissionsschutz

- aa) Kirchenglocken – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_297/2009 vom 18. Januar 2010

Die Glocken der reformierten Kirche in der Zürcher Oberländer Gemeinde Gossau dürfen nachts wie bis anhin die Zeit schlagen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde eines Anwohners abgewiesen, der durch den übermässigen Lärm in seinem Schlaf gestört wird.

- bb) Umweltrechtlicher Bagatellfall bei Lichtimmissionen – Urteil (des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich) VB.2009.00505 vom 27. Januar 2010

Die Beschwerdeführer störten sich an zwei Lichtern, welche sich ca. 90 m südwestlich der streitbetroffenen Liegenschaft befanden und während der ganzen Nacht brannten sowie mit einer Helligkeit von ca. 600 Lumen strahlten.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hielt fest, dass Massnahmen der Vorsorge gemäss Art. 11 Abs. 2 USG sowohl dann zu treffen seien, wenn die Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze noch nicht erreicht sei, als auch dann, wenn diese erreicht oder bereits überschritten sei. Für die Anwendung des Vorsorgeprinzips unter dem Blickwinkel der Intensität der Umweltbelastung gäbe es zwar keine obere, wohl aber eine untere Grenze. Werden so geringe Emissionen verursacht, dass sich Massnahmen der Vorsorge nicht mehr rechtfertigen, so liege nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein umweltrechtlicher Bagatellfall vor, bei dem kein Anlass zu weiter gehenden Anordnungen im Sinne der Vorsorge bestehe. Daher bestehe kein absoluter Schutz vor Immissionen. Lichtstrahlen von geringer Intensität vermögen keine Massnahmen im Rahmen des Vorsorgeprinzips rechtfertigen.

- cc) Lärmimmissionen von Kindertagesstätten – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_148/2010 vom 6. September 2010

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei welchem ein Spital in den zuvor als Personalhäuser genutzten Liegenschaften neu Kindertagesstätten führte. Für die Umnutzung wurde ein nachträgliches Baugesuch eingereicht, welches bewilligt wurde. Die Eigentümer der benachbarten Liegenschaft erhoben dagegen Beschwerde beim Bundesgericht und warfen dem Verwaltungsgericht vor, es habe den Betrieb der Kindertagesstätten für das

Spitalpersonal in willkürlicher Weise als in der Zone W3bis zulässige Nutzung bewilligt.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass Wohnzonen grundsätzlich auch für den Aufenthalt von Kindern bestimmt sind, womit Kinderlärm in ihnen grundsätzlich zu dulden ist. Auch in einer eher ruhigen Wohnzone sei den Nachbarn zuzumuten, von Montag bis Freitag zwischen 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 den Lärm von in der Regel nicht mehr als 20 im Garten spielenden Kindern zu dulden. Wohnzonen seien zudem keine abgeschlossenen, dem ausschliesslichen Gebrauch der Anwohner vorbehaltenen Gebilde, sondern für jedermann frei zugänglich. Insofern sei das Argument der Beschwerdeführer, sie müssten unzulässigerweise den Lärm quartierfremder Kinder und damit quasi «zonenfremden» Lärm dulden, nicht stichhaltig. Des Weiteren sei die Qualifikation des Verwaltungsgerichtes, wonach die Nutzung der Liegenschaften als Kindertagesstätten als Wohnnutzung gilt, nicht zu beanstanden.

dd) Zusätzliche Lärmabklärungen für Sportplatzumbau – Urteil (des Bundesgerichts) 1C.278/2010 vom 31. Januar 2011

Das bestehende Sportfeld mit Asphalt- und Rasenfläche soll zu einem Allwetterplatz umgestaltet werden. Geplant ist, ein kleines Fussball- und ein Basketballfeld zu erstellen. Zudem soll ein Jugendspielplatz entstehen. Die neuen Anlagen beim Schulhaus Moosmatt sollen nicht nur dem Schulbetrieb dienen, sondern vielmehr sollen Kinder aus dem Quartier das Gelände auch weiterhin ausserhalb der Unterrichtszeiten als Treffpunkt und Spielplatz nutzen können.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass in Bezug auf die Lärmauswirkungen die Abklärungen durch die Vorinstanzen nur unzureichend gewesen seien. Die Gutachter waren zum Ergebnis gekommen, dass die Umgestaltung von Pausenplatz und Allwetterplatz keine übermässige Lärmbelastung zur Folge habe, welche die Anwohner erheblich stören könnte. Das Bundesgericht hält fest, dass es nicht sicher sei, ob dies auch tatsächlich so zutreffe. So können insbesondere Ballaufprallgeräusche zu einer erheblichen Lärmstörung der Anwohner führen und eine Störung in den Ruhe- und Nachtzeiten sei nicht ausgeschlossen. Der Allwetterplatz könne im Sommer bis gegen 22 Uhr für Sport und allenfalls sogar noch länger als Treffpunkt benutzt werden. Das Bundesgericht führte weiter aus, dass zudem kein Benutzungsreglement bestehe, welches etwa laute nächtliche Aktivitäten wie das Abspielen von Musik ausschliessen würde. Deshalb hat das Bundesgericht die Sache zu neuem Entscheid ans Verwaltungsgericht zurückgewiesen, dabei aber festgehalten, dass auf den Umbau nicht zwingend verzichtet werden muss, wenn das neue Gutachten zum Ergebnis kommt, dass die Anlage zu übermässigem Lärm führt. In diesem Fall müssten die Immissionen indessen durch die Anordnung

von Betriebszeiten und Nutzungseinschränkungen auf ein zulässiges Mass reduziert werden.

b) *Emissionsschutz: Lärmsanierung der Luzerner Sentibrücken – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_409/2008 vom 8. April 2009*

Das Bundesgericht hatte das Ausführungsprojekt «Lärmsanierung Senti-brücken» zu beurteilen. In diesem Zusammenhang überquert die Nationalstrasse A2 in der Stadt Luzern den Fluss Reuss auf den sogenannten Senti-brücken. Das UVEK erteilte am 13. September 2007 die Plangenehmigung für die Lärmsanierung dieses Autobahnabschnitts.

Das Ausführungsprojekt umfasste bauliche Massnahmen zur Entlastung der umliegenden Stadtquartiere vom Verkehrslärm der A2. Die Beschwerdeführer wollten für das Ausführungsprojekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchsetzen. Das Bundesgericht hielt fest, dass das Projekt die ohnehin kurzen Distanzen zwischen den betroffenen Tunnels verkürze und sich deshalb Fragen zur Tunnelsicherheit bzw. des Katastrophenschutzes auf dem Autobahnabschnitt stellen. Diese Fragen seien im Rahmen einer UVP zu untersuchen. Das Bundesgericht bejahte daher die UVP-Pflicht und wies das Verfahren an das UVEK zurück. Zusätzlich verlangte das Bundesgericht eine Begutachtung des Projektes im Hinblick auf den Ortsbildschutz. Dabei seien die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz einzuhalten.

c) *Altlasten*

aa) *Sanierung von asbestbelasteten Gebäuden – BGE 136 II 142 vom 4. November 2009*

Das Bundesgericht hält fest, dass die Sanierung von Häusern, in denen das krebserregende Asbest verbaut wurde, nicht in den Anwendungsbereich des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Altlasten-Verordnung falle. Die Kantone würden darin nur verpflichtet, für die Sanierung von belasteten Ablagerungs-, Betriebs- oder Unfallstandorten zu sorgen.

Ein asbestverseuchtes Gebäude könne nicht unter diese Begriffe eingeordnet werden. Bei der Schaffung der entsprechenden Regelung sei nie zur Diskussion gestanden, als Deponie auch ein Bauwerk gelten zu lassen, in dem ein Stoff verbaut worden ist, dessen umweltschädigende Wirkung erst später bekannt wurde.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass asbesthaltige Gebäude keine belasteten Standorte im Sinne des Altlastenrechts sind. Demzufolge bestehe

gestützt auf die Altlastenbestimmungen des USG keine Sanierungspflicht und die spezifischen altlastenrechtlichen Regelungen kommen nicht zur Anwendung.

bb) Gesamtabklärung beinhaltet auch die Nachbarparzelle – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_374/2007 vom 7. Juni 2010

Eine Firma ist Eigentümerin eines Grundstücks in Obfelden, für das gemäss dem kantonalen Kataster ein Altlastenverdacht besteht. Das Gleiche gilt für das Nachbargrundstück, das dem Kanton Zürich gehört. Vermutet wird, dass ein früherer Heizölunfall auf dem Boden des Kantons zur Verschmutzung beigetragen haben könnte.

Vor acht Jahren verpflichtete der Kanton die Eigentümerin des Nachbargrundstücks, eigene Abklärungen zu den bestehenden Altlasten durchzuführen. Die Firma weigerte sich und verlangte, dass der Kanton selber und zumindest vorerst auf eigene Kosten das gesamte belastete Gebiet untersuchen lasse.

Das Bundesgericht hat dem Unternehmen Recht gegeben und den Kanton zur Vornahme der notwendigen Schritte verpflichtet. Laut dem Bundesgericht obliegt es dem Kanton, die notwendigen Untersuchungen zum gesamten belasteten Standort selber zügig durchzuführen.

Dies scheine auch deshalb gerechtfertigt, weil die Parzelle des Kantons aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes massgeblich zur Belastung beigetragen haben dürfte. Mit seinem Vorgehen habe der Kanton das Untersuchungsverfahren unzulässig verzögert.

#### **4. Ausgewählte Themen aus dem Natur- und Heimatschutzrecht**

a) *Denkmalschutzobjekt – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_68/2009 vom 17. Juli 2009*

Ein Beschluss, der ein inventarisiertes, potentiell Denkmalschutzobjekt wegen Ablauf einer kantonalen Verwirkungsfrist zur Prüfung der Schutzwürdigkeit definitiv nicht unter Schutz stellt und aus dem Inventar entlässt, muss gemäss Bundesgericht den legitimierten Nachbarn und Vereinigungen in geeigneter Weise mitgeteilt werden, damit diese den Beschluss materiell anfechten können.



b) *Inventarentlassung – Urteil (des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich) VB.2009.00424 vom 10. Februar 2010*

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hält zunächst an seiner Rechtsprechung, wonach den Verbänden keine Mitwirkungsrechte bei der Erstellung der Inventare und entsprechend auch keine Rechtsmittelbefugnis gegen ihre Festsetzung zustehe, fest. Deshalb sei die Beschwerdeführerin auch nicht zur Rüge befugt, der Beschwerdegegner hätte im Rahmen der Inventarfestsetzung anstelle der aus dem Inventar entlassenen Objekte zusätzliche Schutzobjekte neu ins Inventar aufnehmen müssen.

Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass § 203 Abs. 2 PBG, wonach die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden über die Schutzobjekte Inventare erstellen, beinhalte, dass die Inventare nur Objekte umfassen, denen die Qualität von Schutzobjekten im Sinn von § 203 Abs. 1 PBG zukomme. Ist einem im Inventar verzeichneten Objekt diese Eigenschaft abhanden gekommen oder ist es aus welchen Gründen auch immer nicht mehr existent, so ist es ohne Weiteres aus dem Inventar zu entlassen. Eine Grundlage, die Entlassung davon abhängig zu machen, dass ersatzweise ein anderes, noch vorhandenes schutzfähiges Objekt ins Inventar aufgenommen wird, besteht nicht und lässt sich insbesondere nicht direkt aus der Kantonsverfassung des Kantons Zürich stützen; aus dem in Art. 6 Kantonsverfassung als Staatszweck festgehaltenen Grundsatz der Nachhaltigkeit lassen sich keine individuellen Ansprüche ableiten. Auch lasse sich die Bestimmung von § 204 PBG weder direkt noch analog auf den vorliegenden Fall anwenden.

## 5. Ausgewählte Themen aus dem Enteignungsrecht

a) *Eisenbahnlinie – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_27/2009 vom 17. September 2009*

Die schweizerische Nordostbahn baute zwischen 1894 und 1897 die Eisenbahnlinie und in diesem Zusammenhang auch den Zimmerbergtunnel, der die Gemeinde Horgen und insbesondere zwei Grundstücke unterquert. Im damaligen Enteignungsverfahren wurden die beeinträchtigten Grundeigentümer entschädigt. Im Grundbuch ist bis heute für die beiden Grundstücke keine Tunnel- und Bahnbetriebsdienstbarkeit zugunsten der schweizerischen Nordostbahn eingetragen. Die neue Grundeigentümerin verlangte die Einstellung des Betriebes der Eisenbahnlinie oder ein Enteignungsverfahren zum Erwerb einer Tunnel- und Bahnbetriebsdienstbarkeit.

Das Bundesgericht betont, dass die massgeblichen Landparzellen im 19. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts landwirtschaftlich – als Baumgarten und Rebland – genutzt worden sind. Das Interesse des damaligen Eigen-

tümers habe sich offensichtlich nicht bis zum Tunnelscheitelpunkt erstreckt, der gemäss dem Entscheid der Schätzungskommission rund 5 m unter der Erdoberfläche liege. Mit der Vorinstanz ging das Bundesgericht davon aus, dass der Tunnel damals im herrenlosen, der Hoheit des Staates unterstehenden Untergrund und damit ausserhalb des Privateigentums gebaut wurde. Der Enteignung unterlag schon im damaligen Zeitpunkt nur das private Eigentum. Folgerichtig sei daraus zu schliessen, dass 1894/95 für den Tunnel keine Enteignung durchgeführt bzw. kein Bahnbetriebs- oder Tunnelservitut errichtet werden musste. Der Tunnel ist damals rechtmässig und ohne Notwendigkeit der Durchführung eines formellen Enteignungsverfahrens errichtet worden. Die Beschwerdeführerin habe aufgrund dessen keinen Anspruch auf Beseitigung der vorbestehenden Anlage.

Weiter prüfte das Bundesgericht, ob die in Art. 41 Abs. 1 lit. b EntG statuierten Voraussetzungen erfüllt seien. Diese Bestimmung setze ein Inanspruchnahme oder Schmälerung von Eigentumsrechten des Enteigneten oder dessen Schädigung voraus. Die Beschwerdeführerin kann aber kein Eigentum geltend machen. Selbst wenn dem so wäre, käme Art. 41 Abs. 1 lit. b EntG nicht zum Tragen. Der Enteigner werde nämlich nur entschädigungspflichtig, wenn der Enteignungsschaden als Folge seines Verhaltens grösser ausgefallen ist, als der Enteignete im Zeitpunkt des Enteignungsverfahrens hatte annehmen müssen. Vorliegend sei unbestritten, dass der Eisenbahnbetrieb seit 1894 keine massgebenden baulichen Veränderungen, insbesondere keine Erweiterungen erfahren habe. Der Tunnelbetrieb habe Nichts mit sich gebracht was als unvorhersehbar zu werten sei. Es könne darum nicht angehen, dass die Beschwerdeführerin Jahre nach Inbetriebnahme der Strecke Entschädigungsforderungen geltend mache, obwohl die Anlage bestimmungsgemäss genützt und die Tätigkeit nicht in unerwartetem Masse ausgedehnt werde.

*b) Beschränkung des Anspruchs auf Ostanflug-Entschädigung – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_284/2009 vom 8. Juni 2010*

Für eine Lärmenschädigung wegen den Ostanflügen auf den Flughafen Zürich müssen Hausbesitzer ihre Liegenschaft nicht schon vor 1961 erworben haben. Stichtag sei der 23. Mai 2000. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dies noch anders beurteilt und der Schätzungskommission widersprochen und weitete damit den Kreis der Berechtigten aus (Urteil A-1923/2008 vom 26. Mai 2009).

Das Bundesgericht hielt dagegen in letzter Instanz fest, ein Entschädigungsanspruch setze voraus, dass kumulativ die drei Bedingungen der Unvorhersehbarkeit der Lärmimmissionen, der Spezialität der Immissionen sowie der Schwere des immissionsbedingten Schadens gegeben sein müssen. In Bezug auf die Unvorhersehbarkeit führte das Bundesgericht aus, dass zwar die kon-

kreten Gründe, die zur Einführung der Ostanflüge im Herbst 2001 führten, für die betroffenen Grundeigentümer unvorhersehbar waren. Die Auswirkungen hielten sich jedoch im Rahmen dessen, was schon am 1. Januar 1961 vorhersehbar gewesen war. An diesem Stichtag musste generell mit einer Zunahme des Fluglärms in der Nähe der Piste 28 und entlang der Achsen gerechnet werden, weshalb das Bundesgericht dem Bundesverwaltungsgericht widersprach.

c) *Zuweisung in eine Freihaltezone – Urteil (des Bundesgerichts)  
1C\_120/2010 vom 9. Juni 2010*

Dem Kanton Zürich gehört eine 49'000 Quadratmeter grosse Parzelle am Burghölzlihügel in der Weinegg. 1983 wies der Stadtzürcher Gemeinderat den westlichen Teil des Grundstücks der Freihaltezone zu. Der restliche Teil blieb in der Wohnzone.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung wurde 1992 dann auch das Reststück in die Freihaltezone eingeteilt. 1998 entschied das Bundesgericht, dass davon ein Teil von etwa 7'300 Quadratmetern der Bauzone zuzuweisen sei. Für die übrigen knapp 15'000 Quadratmeter, die in der Freihaltezone verblieben, forderte der Kanton von der Stadt 22,5 Millionen Franken Entschädigung wegen materieller Enteignung.

Im Mai 2009 kam die Schätzungskommission zum Schluss, dass mit der Nichteinzonung als Bauland tatsächlich eine materielle Enteignung vorliege. Das Zürcher Verwaltungsgericht hob diesen Entscheid auf Beschwerde der Stadt aber wieder auf. In letzter Instanz hat nun das Bundesgericht die Beschwerde des Kantons abgewiesen.

Gemäss Bundesgericht haben für das fragliche Gebiet keine konkreten Überbauungsabsichten bestanden. Damit sei auch nicht ersichtlich, wie die Stadt Zürich dem Kanton eine vollständige Erschliessung und Überbauung verunmöglicht haben sollte. Zwar hätte die Vorgeschichte der Nutzungsplanung eher erwarten lassen, dass die betroffene Fläche eingezont werden würde. Indessen habe der Kanton nicht darauf vertrauen dürfen. Insgesamt seien damit die Voraussetzungen für eine materielle Enteignung nicht erfüllt.

- d) *Grünes Licht für die Enteignung und den Abbruch eines Hauses, das dem geplanten Strassenausbau bisher im Weg gestanden ist – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_373/2009 und 1C\_467/2009 vom 20. August 2010*

Die Stadt Zürich hatte für das neue Verkehrsregime im Kreis 4 im 2007 56 Quadratmeter Land am Verkehrsknotenpunkt Seebahn-/Hohlstrasse beansprucht. Auf dem Grundstück steht ein Gebäude einer Gastrogesellschaft, welches abgebrochen werden muss. Dagegen gelangte die Firma bis vor Bundesgericht.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass der umstrittene Eingriff in die Eigentumsrechte der Firma auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhe und für diese zumutbar sei. Am Ausbau der oben erwähnten Knotenpunkte bestehe demgegenüber ein grosses öffentliches Interesse. So ermögliche die Eröffnung der Westumfahrung eine Verkehrsentslastung in der Stadt Zürich, wovon eine grosse Anzahl von Personen profitieren werden, die bis heute vom Durchgangsverkehr stark belastet gewesen seien. Erst der Ausbau des Knotens Seebahn-/Hohlstrasse ermögliche die störungsfreie Abwicklung des Durchgangsverkehrs ohne Rückstaus. Zudem habe die Stadt Zürich verschiedene Varianten geprüft, bei denen das fragliche Gebäude nicht abgerissen werden müsste. Diese seien aber verworfen worden, weil sie die Funktionsfähigkeit des Knotens nicht garantieren würden. Das Bundesgericht hielt fest, dass das Gebäude daher abzubrechen sei.

- e) *Süd- und Ostanflüge – Urteil (des Bundesgerichts) 1C\_58/2010 vom 22. Dezember 2010*

Das Bundesgericht hielt fest, dass dem volkswirtschaftlichen Interesse am Betrieb des Flughafens Zürich hohe Priorität zukomme. Aufgrund einer deutschen Durchführungsverordnung besteht seit 2001 eine Beschränkung von Nordanflügen beim Flughafen Zürich. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass bis zum Abschluss des definitiven Planungsprozesses die Rechtmässigkeit der morgendlichen und abendlichen Süd- und Ostanflüge gegeben sei, um in Zürich weiterhin den Betrieb einer europäischen Drehscheibe des Weltluftverkehrs zu ermöglichen. Das Bundesgericht berücksichtigte die Umweltinteressen insoweit, als es kapazitätssteigernde Massnahmen (vorläufig) ausschloss und Immissionsschutzmassnahmen zuliess, soweit sie sich auf die Kapazität des Flughafens nicht einschneidend auswirken.

## **IV. Literatur**

### **1. Kommentare**

**AEMISEGGER HEINZ/MOOR PIERRE/RUCH ALEXANDER/TSCHANNEN PIERRE (Hrsg.)**

Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Zürich/Basel/Genf 2010.

**AEMISEGGER HEINZ/HAAG STEPHAN**

Praxiskommentar zum Rechtsschutz in der Raumplanung mit umfassender Rechtsprechung zur revidierten Bundesrechtspflege, Zürich 2010.

### **2. Lehrbücher**

**ADLER DENIS OLIVER**

Das Verhältnis zwischen Verursacherprinzip und Haftpflicht im Umweltrecht, Zürich 2011.

**CHAULMONTET SÉBASTIEN**

Verursacherhaftungen im Schweizer Umweltrecht, Eine Grundlagenstudie, unter besonderer Berücksichtigung von Art. 32b<sup>bis</sup> USG, Zürich 2010.

**DAJCAR NINA**

Natur- und Heimatschutz-Inventare des Bundes, Zürich 2011.

**HUNGER REGULA**

Die Sanierungspflicht im Umweltschutz- und im Gewässerschutzgesetz, Zürcher Diss., Schriftenreihe zum Umweltrecht, Band 22, Zürich 2010.

**KAPPELER RUDOLF**

Formelle und materielle Enteignung gemäss den Fluglärmentscheiden des Bundesgerichts, Zürich 2010.

**MEYER-MEIERLING PAUL**

Gesamtleitung von Bauten, Ein Lehrbuch der Projektsteuerung, Zürich 2010.

**RUCH ALEXANDER**

Umwelt – Boden – Raum, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 2010.

**WAGNER PFEIFER BEATRICE**

Umweltrecht I, Zürich 2009.

### **3. Beiträge in Zeitschriften und Festschriften**

**BÜTLER MICHAEL**

Erschliessung und Ausbau von Skigebieten aus rechtlicher Sicht, URP 2010, S. 411 ff.

**ERRASS CHRISTOPH**

Zur Notwendigkeit der Einführung einer Populärbeschwerde im Verwaltungsrecht, AJP 2010, S. 1351 ff.

**GRIFFEL ALAIN**

Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Schweizerische Juristenzeitung SJZ 106 (2010), Nr. 20, S. 479 ff.

**HAUSER MATTHIAS**

Überblick über das aktuelle schweizerische Klimarecht, URP 2010, S. 810.

**MARTI ARNOLD**

Raumplanerische Schutzzonen als unentbehrliches bundesrechtliches Schutzinstrument für den Natur- und Heimatschutz, URP 2010, S. 81.

### **4. Amtliche Publikationen**

**ARE (Hrsg.)**

Zweitwohnung, Planungshilfe für die kantonale Richtplanung, Juni 2010.

(<http://www.are.admin.ch/dokumentation/publikationen/00019/index.html?lang=de>)

**BAFU (Hrsg.)**

Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau, Projektbericht, Ökogramme, Materialien, 2010.

([http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01552/index.html?lang=de&show\\_kat=/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01552/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen))

**BAFU (Hrsg.)**

Pärke von nationaler Bedeutung: Markenhandbuch – Teil 1 und 2, Mitteilung des BAFU an Gesuchsteller, 2010.

([http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01559/index.html?lang=de&show\\_kat=/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01559/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen))

**BAFU (Hrsg.)**

Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnanlage, August 2010.

([http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01561/index.html?lang=de&show\\_kat=/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01561/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen))

**BAFU (Hrsg.)**

Luftschadstoff-Emissionen des Strassenverkehrs 1990–2035, 2010.

([http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01565/index.html?lang=de&show\\_kat=/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01565/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen))

**BAFU und BLW (Hrsg.)**

Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, 2011.

([http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01581/index.html?lang=de&show\\_kat=/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01581/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen))

**BAFU (Hrsg.)**

Parklandschaft Schweiz, 2011.

([http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01588/index.html?lang=de&show\\_kat=/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01588/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen))